

EG: Probleme der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung*

Entschliessung des Rates vom 10. Februar 1975 über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften —

gestützt auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 1974 zum Problem der internationalen Steuerumgehung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Praktiken der Steuerflucht und Steuerumgehung über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg führen zum Verlust von Haushaltsmitteln, zur Aushöhlung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit sowie zu Verzerrungen des Kapitalverkehrs und der Wettbewerbsbedingungen.

Da es sich hierbei um ein internationales Problem handelt, reichen einzelstaatliche Massnahmen, deren Wirksamkeit nicht über die Grenzen eines Staates hinausreicht, nicht aus.

Mehrere Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten auf diesem Gebiet bereits auf Grund bilateraler Abkommen zusammen. Diese Zusammenarbeit ist sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch mit Drittländern zu verstärken und den neuen Formen der Steuerflucht und Steuerumgehung anzupassen.

Allerdings ist hierbei zu gewährleisten, daß die bei einer solchen Zusammenarbeit übermittelten Informationen nicht an Unbefugte weitergegeben werden, die Grundrechte und Verfahrensgarantien der Bürger und Unternehmen in den Mitgliedstaaten gewahrt bleiben und den Geheimhaltungserfordernissen dieser Staaten in bestimmten Bereichen Rechnung getragen wird; dies erfordert, daß die Mitgliedstaaten, die diese Informationen erhalten, sich verpflichten, diese nur zur ordnungsgemäßen Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder zur Rechtsverfolgung von Personen zu verwenden, die den Steuervorschriften des Staates, der diese Informationen nicht an Unbefugte weitergegeben werden, die Grundrechte und diese Informationen mit der gleichen Vertraulichkeit behandeln, die ihnen in dem Staat zuteil wurde, aus dem sie stammen —

hält erste Massnahmen in folgender Hinsicht für wünschenswert:

- a) Die Mitgliedstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen oder ohne Ersuchen alle Auskünfte, die für eine ordnungsgemäße Festsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuer geeignet erscheinen, insbesondere in Fällen, in denen möglicherweise künstlich Gewinne zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verlagert werden oder in denen um Steuervorteile willen Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen zweier Mitgliedstaaten über ein drittes Land umgeleitet werden oder in denen, gleichgültig aus welchen Gründen, eine Steuerumgehung eingetreten ist oder eintreten könnte;
- b) um die Wirksamkeit dieses Austauschs von Auskünften sicherzustellen, ist zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsmittel, die die Finanzverwaltungen haben, um Auskünfte einzuholen und ihr Kontrollrecht auszuüben;
- c) unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führt ein Mitgliedstaat auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats für diesen Ermittlungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer durch;
- d) es ist die Möglichkeit zu prüfen, Beamte eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat an der Aufklärung von Sachverhalten mitwirken zu lassen, die für eine ordnungsgemäße Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer im erstgenannten Mitgliedstaat relevant erscheinen;
- e) es muß mit der Kommission zusammengearbeitet werden, um ständig die Verfahren der Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf den betreffenden Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet der künstlichen Verlagerung von Gewinnen innerhalb von Unternehmensgruppen, mit dem Ziel zu prüfen, diese Verfahren zu verbessern und eine geeignete Gemeinschaftsregelung zu erarbeiten.

nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geeignete Initiativen auf diesem Gebiet ergreifen will.

* Abl. Nr. C 35/1 vom 14. Febr. 1975.

Der Text der Entschliessung weicht in einigen Punkten erheblich von dem Vorschlag der Kommission ab; vgl. KOM(74) 1971 vom 20. November 1974.

Begründung der Mitteilung der Kommission an den Rat*

Die Kommission mißt der in den Mitgliedstaaten bestehenden Problematik der internationalen Steuerflucht und -umgehung immer größere Bedeutung bei.

Der internationalen Steuerflucht und der internationalen Steuerumgehung ist gemeinsam, daß die Tatbestandsermittlung für die nationalen Steuerverwaltungen erschwert ist, da ihre Aufklärungsmöglichkeiten in anderen Staaten begrenzt sind, selbst da, wo Doppelbesteuerungsabkommen einen Auskunfts austausch vorsehen.

Im nationalen Bereich ist diese Problematik vor allem wegen der damit verbundenen Haushaltsausfälle von Bedeutung. Aus der Sicht der Gemeinschaft als Ganzes kommen negative Auswirkungen in Form daraus resultierender anormaler Kapitalbewegungen und Wettbewerbsverzerrungen hinzu.

Die Kommission hat bereits bestimmte Aspekte der Problematik in ihrem Bericht über die Steuerregelungen für Holding-Gesellschaften (KOM(73) 1008 endg. vom 18. Juni 1973) und in ihrer Mitteilung an den Rat über die multinationalen Unternehmen und die Gemeinschaftsvorschriften (KOM(73) 1930 vom 7. November 1973) unterstrichen. Nach Erörterung mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung in erster Linie eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen auf der Ebene der Gemeinschaft erfordert, da die gegenwärtige rein bilaterale Zusammenarbeit nicht ausreicht.

Inbesondere sollten folgende Maßnahmen erwogen werden:

- Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen einander alle für die zutreffende Festsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuer notwendigen Auskünfte auch ohne Ersuchen des anderen Staates besonders dann, wenn der andere Staat möglicherweise keinerlei Kenntnis vom zugrundeliegenden Sachverhaltskomplex hat. Dies ist besonders bedeutsam, wenn Steuerverkürzungen oder andere unlautere Manipulationen zu befürchten sind, wenn möglicherweise verbundene Unternehmen zur Steuerersparnis Gewinne durch 'Transfer pricing' aus einem Land in ein anderes verlagern oder Geschäftsbeziehungen über ein drittes Land umleiten.
- Es wäre nützlich, wenn ein Mitgliedstaat unter bestimmten Umständen einen anderen Mitgliedstaat um die Durchführung von Ermittlungen für ihn ersuchen könnte.
- Beamte des auskunftsinteressierten Staates könnten die Möglichkeit erhalten, im auskunfterteilenden Staat an der Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte mitzuwirken, insbesondere bei Betriebsprüfungen, Steuerfahndungen und bei der Beschaffung von Beweismitteln einschließlich der Vernehmung von Personen durch die Steuerverwaltung.
- Eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter der Federführung der Kommission könnte eingerichtet werden. Diese Gruppe hätte die Zusammenarbeit laufend zu überwachen, um eventuelle Schwierigkeiten zu beseitigen und den reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Sie könnte außerdem Erfahrungen auf dem Gebiet der künstlichen Gewinnverlagerung innerhalb von Konzernen austauschen, um Gemeinschaftsregelungen für dieses Problem zu erleichtern.

Dabei ist indessen besonders darauf zu achten, daß einem Staat erteilte Auskünfte dort nicht an Unbefugte weitergegeben und daß Geschäfts- und ähnliche Geheimnisse voll gewahrt werden.

Um die zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und -umgehung erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen mit angemessenen Mitteln zu verwirklichen, ersucht die Kommission den Rat um Annahme des im Anhang beigefügten Entwurfs einer Entschlußung, wodurch er die Ziele und Grundsätze dieses Dokuments billigt und ihre Durchführung aktiv unterstützt.

* KOM(74) 1971 vom 20. November 1974.